

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Auetal

Verordnung Beschluss: 14.06.2004 Amtsblatt: 14.07.2004 Inkrafttreten: 15.07.2004

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs 1. des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 14.06.2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Auetal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Tiere

(1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6

Lärmbekämpfung

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
- b) an Werktagen die Zeit von:
20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
- b) Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern.

(3) Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht:

- a) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen,
- b) Für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 7

Spielplätze/Sportplätze

(1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
- d) die Anlage während der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr zu benutzen;
- e) Hunde auf die Anlage zu führen;
- f) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

(2) Zum Schutz der Benutzer von Sportplätzen gelten die Buchstaben a) bis c) für Sportplätze sinngemäß.

§ 8

Verkehrsbehinderungen

Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über dem Geh- und Radweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn und der Parkspur bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen erklettert sowie Sperrvorrichtungen überwindet (§ 3 Abs.1 a);
- Hydranten verdeckt und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet (§ 3 Abs. 1 b);
- Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe unter 2,50 m über dem Erdboden anbringt. (§ 3 Abs. 2);
- Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt (§ 3 Abs. 3);
- als Hundehalter und Hundehalterin oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragter das Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen lässt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen oder beschädigen lässt;
- nach der Verunreinigung durch Kot nicht unverzüglich die Säuberung übernimmt (§ 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c);
- bissige Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt und einen Maulkorb tragen lässt, der das Beißen sicher verhindert (§ 4 Abs. 2);
- in Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe Hunde mitnimmt (§ 4 Abs. 3);
- Lager- und anderen offenen Feuer ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, anlegt oder unterhält (§ 5 Abs. 1);
- ein zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch mindestens eine erwachsene Person beaufsichtigt;

- vor Entzündung des Feuers nicht sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten;
- bevor die Feuerstelle verlassen wird, diese nicht sorgfältig ablöscht;
- als Verantwortlicher sich nicht von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen überzeugt (§ 5 Abs. 2);
- während der Ruhezeiten Rasenmäher und sonstige motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräte betreibt, Teppiche, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern ausklopft (§ 6 Abs. 2, a und b);
- auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt, eingräbt oder zurücklässt;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt;
 - d) die Anlage während der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr benutzt;
 - e) Hunde auf die Anlage führt;
 - f) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt (§ 7 Abs.1);
- als Benutzer von Sportplätzen gegen die vorgenannten Buchstaben a) bis c) und e) verstößt (§ 7 Abs. 2);
- Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen so anlegt und nicht zurückschneidet, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden;
- über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige über dem Gehweg nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt (§ 8).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Auetal, 16.06.2004

Sapia
Bürgermeisterin